

- Hauptausfertigung -

Satzung vom 7. März 2008

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Malborn vom 10. Mai 2006

Der Ortsgemeinderat Malborn hat am 28. Januar 2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. Seite 390) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1996 (GVBl. Seite 65) – alle in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die bestehende Friedhofssatzung wird in folgenden Paragraphen geändert bzw. ergänzt:

§ 10 (Ruhezeit) wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13 (Reihengrabstätten) wird in Absatz 2 um c) ergänzt:

c) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr als Rasengrabstätte.

§ 14 (Gemischte Grabstätten) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- In Absatz 1 wird nach Buchstabe a) eingefügt: und c)

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich Aschen beigesetzt werden können. Die Grabstätte gilt hinsichtlich weiterer Bestattungen als Urnenwahlgrabstätte.

- Absatz 3 wird ergänzt: Die maximale Ruhezeit der gesamten Grabstätte beträgt 30 Jahre.

§ 15 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:

Absatz 2: Es werden eingerichtet:

a) Urnengrabfeld

b) Urnenrasengrabfeld

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

In jeder Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die maximale Ruhezeit einer Urnengrabstätte beträgt 30 Jahre.

§ 18 (Gestaltung der Grabmale) wird im Absatz 4 Satz 1 geändert in: Die besonders ausgewiesenen Rasengrabfelder für Erd- und Urnenbestattungen bleiben eben und in Rasen; die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht.

Damit erhalten die §§ 10, 13, 14, 15 und 18 folgende Fassung:

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollenden 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr als Rasengrabstätte
3. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Gemischte Grabstätten

1. Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und c) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
2. Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich Aschen beigesetzt werden können. Die Grabstätte gilt hinsichtlich weiterer Bestattungen als Urnenwahlgrabstätte.
3. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die maximale Ruhezeit der gesamten Grabstätte beträgt 30 Jahre.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Auf den Friedhöfen in Malborn und im Ortsteil Thiergarten werden Grabfelder für Urnengräber eingerichtet. Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Urnengrabfeld
 - b) Urnenrasengrabfeld
3. In jeder Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die maximale Ruhezeit einer Urnengrabstätte beträgt 30 Jahre.
4. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
5. Das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 18 Gestaltung der Grabmale

1. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
2. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis zu 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
 - c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:

- bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
2. Liegende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Höchstlänge 0,80 m bis 1,20 m, Stärke 0,14 m bis 0,30 m
- d) Urnengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
3. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.
4. Die besonders ausgewiesenen Rasengrabfelder für Erd- und Urnenbestattungen bleiben eben und in Rasen; die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur flach liegende Grabsteine (Tafeln) in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m - jedoch ohne jegliche Einfassung - zugelassen. Diese Tafeln mit den Namen der Verstorbenen sind von den Angehörigen herstellen zu lassen und dürfen nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Schale, Kerze oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase muss die gesamte Rasenfläche zum Mähen freigehalten werden. Dies gilt nicht für den Zeitraum von 6 Wochen nach der Beisetzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 10, 13, 14, 15 und 18 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Malborn, den 7. März 2008

Ortsgemeinde Malborn

- Gabriele Neurohr
Ortsbürgermeisterin

